

Schweizerischer Werkbund SWB

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art**

Band (Jahr): **21 (1934)**

Heft 3

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

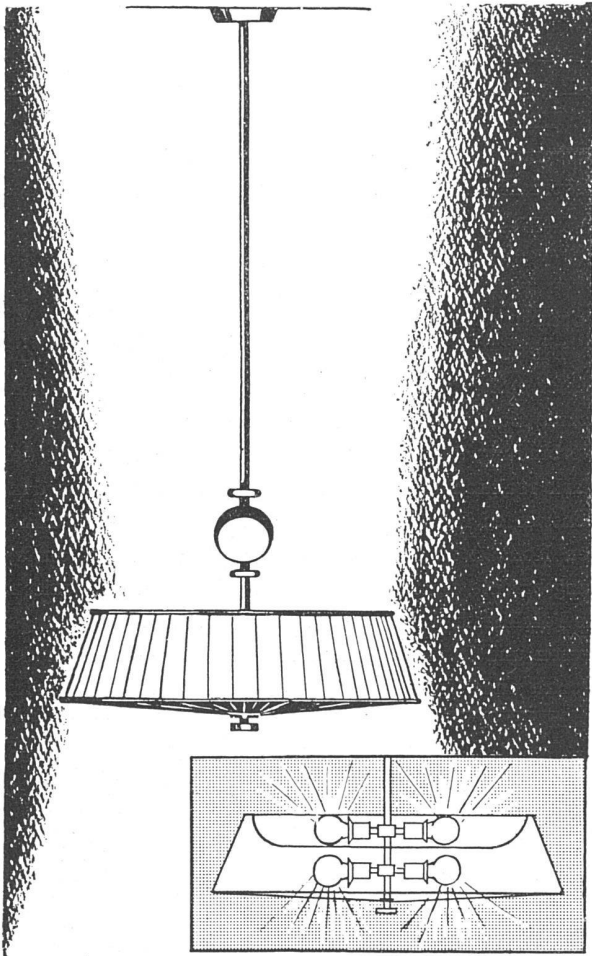
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>



Schon lange suchten Sie diese Lampe

Indirekte Raumbeleuchtung, verbunden mit direkter Tischbeleuchtung! Die EBERTH 5680, die in jeder Grösse und Ausführung geliefert werden kann, sollten Sie sich unbedingt zeigen lassen.

Paul Eberth & Co.

Bahnhofstrasse 26
Am Paradeplatz
Tel. 56.743 Telegr. Bronze

ZÜRICH

XXVI

Schweizerischer Werkbund SWB

Werkbund und «Werkbundsiedlung Neubühl» Zürich

Vor kurzer Zeit sind in mehreren Blättern, zum Beispiel in der «Zürcher Volkszeitung», sehr demagogische Angriffe über die Vermietungspraxis in der Werkbundsiedlung Neubühl erhoben worden. Es ist daher nötig, die Beziehungen zwischen Werkbund und Siedlung in Erinnerung zu rufen. Als seinerzeit eine Anzahl dem SWB angehörende Architekten den Bau einer modernen Siedlung propagierten, erklärte sich der SWB-Zentralvorstand bereit, dem Unternehmen seine moralische Unterstützung zu gewähren. Diese Mitarbeit und vor allem auch die tatkräftige Hilfe, die durch die SWB-Geschäftsstelle geleistet worden war, führte dazu, der Kolonie den Namen «Werkbundsiedlung» zu geben und dem SWB einen Sitz im Genossenschafts-Vorstand einzuräumen.

Anlässlich dieser Angriffe war wieder einmal festzustellen, wie schwer sich solche Zeitungen dazu entschliessen können, wenigstens nachträglich der Wahrheit die Ehre zu geben, selbst wenn ihren Angriffen sehr einfach widerlegbare Tatsachen zugrunde liegen. Im Falle Neubühl war behauptet worden, dass es zweierlei Mieter gäbe: solche, die Genossenschafts-Anteile zu bezahlen hätten und andere, die dies privilegierterweise nicht zu tun brauchten; obendrein wären dieser Vorzugskategorie noch kürzere Kündigungsfristen zugestanden worden. Um die Geschichte zu pfeffern, wurde daraus ein Gegensatz in der Behandlung christlicher und jüdischer Mieter konstruiert.

Als Sachverhalt stellt sich heraus, dass in Neubühl mit seinen 600 Einwohnern in leerstehenden Wohnungen einzelne Zimmer an insgesamt fünf deutsche Flüchtlingsfamilien vermietet worden sind, um aus diesen Leerwohnungen wenigstens einen bescheidenen Ertrag herauszuwirtschaften. Eine sechste Emigrantenfamilie hat eine Wohnung mit Anteilschein-Verpflichtung übernommen; sämtliche Flüchtlingsfamilien umfassen 15 Personen. Da die Siedlung gemäss den üblichen Genossenschaftsvorschriften konfessionell und politisch neutral ist, befasst sie sich weder mit den Glaubensbekenntnissen noch mit der Parteizugehörigkeit ihrer Mieter. Selbstverständlich können Zimmervermietungen nicht mit der Auflage von Genossenschaftsanteilen beschwert werden. Ebenso einleuchtend ist es, dass sich die Genossenschaft monatliche Kündigung vorbehalten muss, um jederzeit auf kurze Frist über die Räume verfügen zu können, wenn sich ein Mieter für die ganze Wohnung findet. Pfändungen für fällige Anteilscheinraten sind, entgegen den aufgestellten Behauptungen, keine vorgenommen worden, wohl aber musste in mehreren Fällen für die Zahlung wiederholt gemahnt werden. Für die geschuldeten Mietbeträge musste dagegen im ganzen

in 13 Fällen Betreuung eingeleitet werden — bei rund 5000 Zahlungen, die die Genossenschaft seit Aufnahme der Vermietung erhalten hat.

Um die Angriffe interessanter zu machen, sind die behaupteten Vorgänge dem Genossenschaftspräsidenten, Rechtsanwalt Rosenbaum, in die Schuhe geschoben worden, während alle diesbezüglichen Fragen restlos in die Kompetenz der Verwaltungskommission fallen, die durch drei Neubühl-Mieter unter dem Vorsitz von Waisenrat Dr. Kull gebildet wird.

Gegen die «Zürcher Volkszeitung» hat die Genossenschaft Neubühl gerichtliche Klage wegen Kreditschädigung erhoben.

Filmstelle SWB

Nach längerer Unterbrechung über die Festtage nahm die Filmstelle Zürich ihre Vorführungen mit dem Laienfilm «Menschen am Sonntag» wieder auf. Am 15. Februar wurden «La Montagne d'Or», ein Russenfilm, und am 1. März einige kleinere französische Filme wie «L'Affaire dans le Sac» und «Petite Lise» gezeigt. *Str.*

Weihnachtsausstellung der Ortsgruppe Bern

Die hübsch aufgebaute Ausstellung im Gewerbemuseum wurde von 1300 Personen besucht; sie erzielte aber leider nur einen Verkauf von 700 Franken.

Berichtigung zu SWB-Verkaufsmesse im Kunstgewerbemuseum Zürich

Die erwähnten, ineinanderschließbaren Gartenmöbel sind nicht von den Embru-Werken A. G. Rüti, sondern von der Möbelfabrik Horgen-Glarus ausgestellt worden. *Str.*

Chronique genevoise

Il y a chalet et chalet

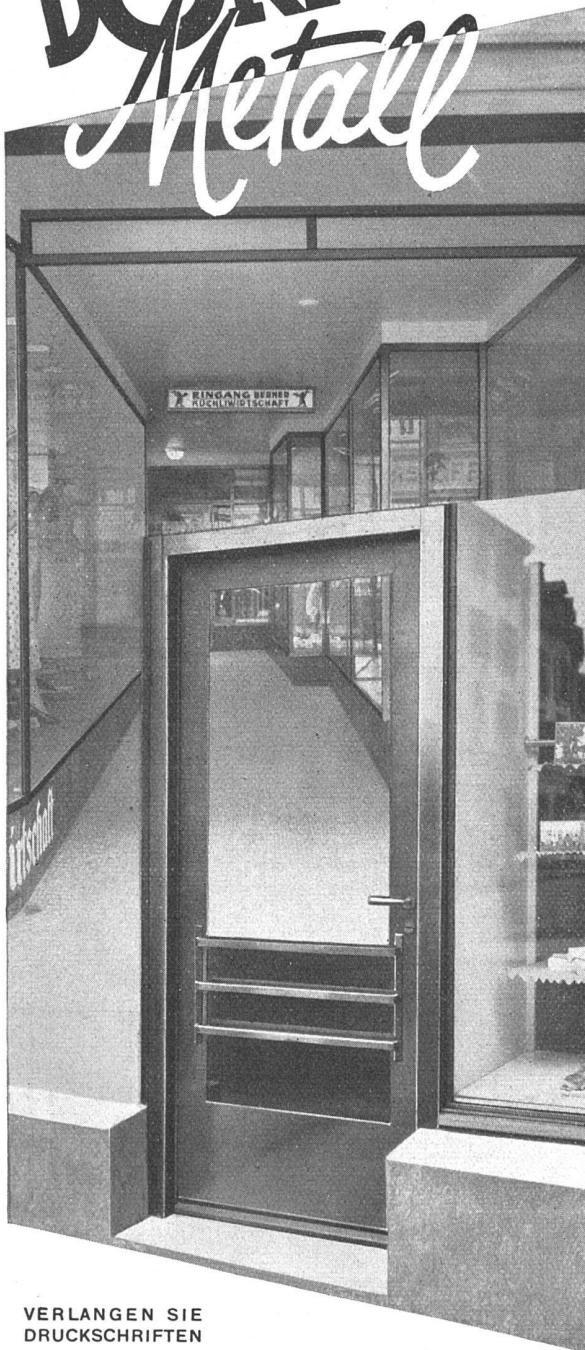
La polémique ne chôme pas dans notre bonne ville de Genève.

Le Conseiller d'Etat, chargé du Département des Travaux Publics, qui est *M. Braillard*, arch. FAS, vient de prendre une décision qui a tout l'effet d'un bâton dans une fourmière! Le cas est très simple: *M. P.*, fonctionnaire fédéral, achète à *M. Boissonnas*, photographe, un terrain situé à proximité du chalet de *M. Boissonnas*. Ce dernier grève cette parcelle d'une servitude n'autorisant que la construction d'un chalet. Les services du Département n'autorisent pas la construction prévue.

Il est probable que la majorité de la population et la plupart des amis politiques du chef du Département des Travaux Publics trouvent les chalets «suisses» très sympathiques, ce qui ne veut pas dire que *M. Braillard* n'ait

MODERN UND ZWECKMÄSSIG BAUEN MIT

DORNA Metall



VERLANGEN SIE
DRUCKSCHRIFTEN

METALLWERKE A. G., DORNACH